



Bundesministerium für Digitalisierung und  
Wirtschaftsstandort  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, 26. Juni 2020  
GZ 303.168/001–P1–3/20

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Begründung von Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort genehmigt wird und ein Bundesgesetz über eine COVID–19 Investitionsprämie für Unternehmen (Investitionsprämienengesetz – InvPrG) erlassen wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 23. Juni 2020, GZ: 2020–0.382.934, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

## 1. Inhaltliche Bemerkungen zum Investitionsprämienengesetz

(1) Der Entwurf enthält keine Regelung, die festlegt, wie lange ein gefördertes Wirtschaftsgut im Unternehmen des Förderungswerbers – zu dem vorgesehenen Verwendungszweck – verwendet werden muss bzw. nach welchem Zeitraum eine Weiterveräußerung oder Verbringung an einen anderen Unternehmensstandort, etwa im Ausland, möglich ist, ohne dass rückwirkend der Förderungsanspruch verloren geht.

Eine derartige Regelung ist nach Ansicht des RH erforderlich, um eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Fördermittel zu verhindern. Nach dem vorliegenden Begutachtungsentwurf ist es möglich, ein Wirtschaftsgut anzuschaffen, die Förderungen dafür in Anspruch zu nehmen und das Wirtschaftsgut in unmittelbarer zeitlicher Nähe wieder zu veräußern. Der Erwerber dieses Wirtschaftsguts könnte nun seinerseits die Förderung in Anspruch nehmen. Somit besteht die Möglichkeit, dass für ein und dasselbe Wirtschaftsgut innerhalb kurzer Zeit mehrmals Förderungen in Anspruch genommen werden.

Dies ist nicht im Sinn der Zielsetzung dieses Gesetzesentwurfs.

(2) Zudem wäre nach Ansicht des RH im Gesetz festzulegen, welche Stelle die bestimmungsgemäße Verwendung der unter Inanspruchnahme der Fördermittel angeschafften Wirtschaftsgüter prüft. Auch wäre ein Rückforderungsanspruch des zuständigen Ministeriums bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung des Wirtschaftsguts festzulegen.

(3) Der RH regt entsprechende Ergänzungen im Entwurf bzw. entsprechende Regelungen in der gemäß § 3 des Entwurfs zu erlassenden Förderungsrichtlinie an. Er weist auch darauf hin, dass bei Ausgestaltung der Fördervoraussetzungen in der Förderungsrichtlinie auf die Vermeidung von Mitnahmeeffekten und unerwünschten Mehrfachförderungen zu achten wäre.

## 2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

(1) Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben, von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA–Finanzielle–Auswirkungen–Verordnung – WFA–FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F., entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen.

Da finanzielle Auswirkungen jedenfalls wesentlich i.S.d. § 17 Abs. 2 BHG 2013 sind, hat aus dieser insbesondere hervorzugehen, wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens–, Finanzierungs– und Ergebnishaushalt im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten vier Finanzjahren zu beziffern sein werden und wie diese finanziellen Auswirkungen zu bedecken sind.

Gemäß § 3 Abs. 2 der WFA–FinAV sind bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

(2) Die dem Entwurf zugrunde liegenden Erläuterungen rechnen mit Mehraufwendungen für den Bund in Höhe von 21 Mio. EUR im Jahr 2020, 286 Mio. EUR im Jahr 2021, 487 Mio. EUR im Jahr 2022, 122 Mio. EUR im Jahr 2023, 52 Mio. EUR im Jahr 2024 und 32 Mio. EUR im Jahr 2025. Diese Beträge setzen sich nach den Erläuterungen jeweils aus näher bezifferten Werkleistungen in Form von geplanten Abwicklungskosten der aws für den Bund und näher beziffertem Transferaufwand in Form der geplanten Auszahlungen der aws an die Unternehmen zusammen. Die angeführten Zahlen basierten auf einer indikativen Kostenschätzung der aws.

Dabei wird jedoch nicht dargestellt, wie sich die angeführten Beträge herleiten bzw. welche Berechnungsgrundlagen diesen zugrunde liegen (Mengengerüst der Fördermittelkalkulation und der Abwicklungskosten). Der geplante Mitteleinsatz ist damit nicht nachvollziehbar.

(3) Mangels nachvollziehbarer Herleitung der angeführten Mehraufwendungen entsprechen die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hierzu ergangenen WFA–FinAV.

### 3. Zur Begutachtungsfrist

Der RH weist ausdrücklich darauf hin, dass gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben – WFA–GV, BGBl. II Nr. 489/2012 i.d.g.F., den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll.

Der vorliegende Entwurf wurde mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme bis 26. Juni 2020, 12 Uhr so versendet, dass er am 23. Juni 2020 beim RH per E-Mail eingelangt ist. Somit standen lediglich drei Arbeitstage für eine Beurteilung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verfügung.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrats und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:  
Beatrix Pilat